

Beschlussvorlage
zur
Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein
(VANR)
in der Kammerversammlung am 14. Juni 2023
Block 3 (Mitgliederportal)

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 810), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. November 2022 (Pharmazeutische Zeitung, 167. Jahrgang, Ausgabe 49 vom 8. Dezember 2022, S. 84), wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „auf eigenen schriftlichen Antrag“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes zu stellen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2.) § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Versorgungswerk schriftlich“ werden die Wörter „, unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen,“ durch die Wörter „oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes“ ersetzt.

3.) § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz „kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf schriftlichen Antrag hin fortsetzen (freiwillige Mitgliedschaft)“ wird durch den Halbsatz „kann beantragen, die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortzusetzen (freiwillige Mitgliedschaft)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes zu stellen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4.) § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „unwiderrufliche schriftliche“ werden die Wörter „oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes abzugebende“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „zuvor schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes“ eingefügt.

5.) § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „der schriftlichen“ werden die Wörter „oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes abzugebenden“ eingefügt.

b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „erwähnten Zeiträumen“ werden die Wörter „– nach vorheriger schriftlicher Willenserklärung –“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Dies jedoch nur, wenn und soweit die erklärte Absicht vom Versorgungswerk bestätigt wurde.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

6.) § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „kann unwiderruflich“ wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes zu stellen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „kann schriftlich“ werden die Wörter „oder über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes“ eingefügt.

7.) § 37 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „müssen schriftlich“ werden die Wörter „oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes“ eingefügt.

8.) § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu eingefügt:

„(1) Bescheide werden schriftlich oder elektronisch über das digitale Mitgliederportal des Versorgungswerkes bekannt gegeben.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden zu Absätzen 2 bis 8.

9.) § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 14. Juni 2023 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Juni 2023

Ministerium für Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Gez. Born

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. Juni 2023 wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. Juni 2023

Gez. Dr. Claudia Vogt
Vorsitzende des Vorstandes
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein